

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Dornberg	28.06.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Standorte für neue Kindertagesstätten im Stadtbezirk Dornberg

Sachverhalt:

Aufgrund von landes- und bundesrechtlichen Vorschriften müssen zur Befriedigung der Rechtsansprüche auf Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren bereits im kommenden Jahr in Bielefeld mehrere Kindertagesstätten neu errichtet und vorhandene Einrichtungen erweitert werden. Die zugrunde liegende Thematik ist bereits Gegenstand von Beratungen und Beschlussfassungen in verschiedenen politischen Gremien gewesen.

In dieser Angelegenheit hatte die Bezirksvertretung Dornberg folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss der Bezirksvertretung Dornberg in der Sitzung vom 26.04.2012 zur Umsetzung der bedarfsgerechten Planung der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen usw. – Top 6

„Die BZV beauftragt die Verwaltung schnellst möglich zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem zeitlichen Rahmen langfristig auf den nachfolgenden Flächen/Gebäuden eine Kindertagesstätte eingerichtet werden kann:

- 1. Gebäude und Gelände des Hof Hallau*
- 2. Gelände des ehemaligen Versorgungsamtes an der Kurt- Schumacher Str.,*
- 3. Gebäude der Fachhochschule.“*

Hierzu gibt der ISB folgende Stellungnahme ab:

Zu 1.

Die Gebäudefläche des Hofes Hallau ist in dem für diesen Bereich rechtsverbindlichen Bebauungsplan II/G 11/Tp 1B als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „B“ (Begegnungsstätte) festgesetzt. In diesem Plan sind ferner die unmittelbar nordwestlich bzw. nordöstlich angrenzenden stadteigenen Grundstücke als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Eine Nutzung sämtlicher vorgenannter Flächen für Bau und Betrieb einer Kindertagesstätte bedarf einer Bebauungsplanänderung, weil die Grundzüge der Planung berührt würden. Für ein entsprechendes Planänderungsverfahren muss mit einer Verfahrensdauer von

mindestens einem Jahr gerechnet werden.

Im Rahmen der Planänderung sind dann planungsrechtlich und real verschiedene Kriterien und Rahmenbedingungen (Erschließung/Zufahrt, Altlastthematik, Leitungstrassen etc) zusätzlich bzw. neu oder anders als bisher zu regeln.

Zu 2.

Das Gebäude ist bis zum 31.12.2015 vermietet.

Daher steht diese städtische Fläche nicht für die Einrichtung einer Kindertagesstätte zur Verfügung.

3. Gebäude der Fachhochschule

Das Grundstück, auf dem sich die Fachhochschule befindet, steht nicht im Eigentum der Stadt Bielefeld. Eigentümer ist das Land Nordrhein-Westfalen, hier vertreten durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb.

Dieser hat erklärt, dass er beabsichtigt, die gesamte Immobilie nach Fertigstellung der Neubauten auf dem Uni-Campus-Gelände in einigen Jahren zu vermarkten. Bis dahin wird er auslaufende Mietverträge nicht verlängern, keine neuen Mietverhältnisse begründen, die z. T. maroden Gebäude nicht sanieren und für frei werdende Räumlichkeiten Abbruchoptionen prüfen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Teile der Bausubstanz, die schadstoffbelastet sind.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.